

# Beschlussvorlage

## Gemeinde Rethwisch

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
<b>Bau- und Wegeausschuss</b>	<b>15.02.2024</b>	öffentlich
<b>Gemeindevertretung</b>	<b>04.03.2024</b>	öffentlich

<b>Zuständige Abteilung</b>	<b>Auskunft erteilt:</b>
Ordnungsabteilung	Frau Schlichting

TOP 5

### **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rethwisch beschließt, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch**

- a) **in der vorgelegten Form, ohne Berücksichtigung der Straße "An der Barnitz" im Straßenverzeichnis, Anlage Teil b).**
- b) **in der vorgelegten Form, mit Aufnahme der Straße "An der Barnitz" im Straßenverzeichnis, Anlage Teil b).**

**Die Satzung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.**

#### **1.) Sachverhalt / Problemstellung**

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 24.02.2011, ist inzwischen u.a. durch geänderte rechtliche Grundlagen überarbeitungsbedürftig geworden.

Ferner sind inzwischen strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen zu stellen. Im Wesentlichen betroffen ist hiervon das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG. Satzungen müssen demnach die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigten, insbesondere dann, wenn es sich um belastende Eingriffe handelt, was auf die Straßenreinigungssatzungen zutrifft. Der SHGT hat daher in seiner internen Info Nr. 25/20 vom 22.10.2020 empfohlen, bestehende Satzungen auf die exakte Einhaltung des Zitiergebotes zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

#### **2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung**

Aufgrund der umfassenden Überarbeitungen und redaktionellen Änderungen im Vergleich zur aktuell geltenden Satzung, einschließlich des Straßenverzeichnisses, sowie der Neufassung der Präambel sollte die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch neu erlassen werden.

In diesem Zusammenhang ist darüber zu entscheiden, ob die Straße "An der Barnitz" in die Anlage (Teil b) des Straßenverzeichnisses aufgenommen werden sollte. Die Straße liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage und verfügt nicht über einen Gehweg. Dem Grunde nach besteht daher aus hiesiger Sicht keine Notwendigkeit der Aufnahme in das Straßenverzeichnis der Satzung.

Maßgebliche Änderungen sind in der Anlage zum Satzungsentwurf aufgeführt.  
Die geltende Satzung verliert mit Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

### 3.) Alternativen

keine

### 4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

keine

Amt Bad Oldesloe-Land  
Im Auftrag

  
Schlichting

Bad Oldesloe, den 02.02.2024

	 Abteilungsleiterin	 Leitender Verwaltungsbeamter
--	---	---

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rethwisch**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 879), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rethwisch, vom **XX.XX.XXXX** folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), sowie der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Ortsdurchfahrten).  
Außerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde die Reinigung der Gehwege sowie der Radwege, soweit diese keine durchgehende Verbindung zwischen Ortslagen haben.  
Die Aufgabe nimmt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung wahr, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.  
Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:

- a) Gehwege,
- b) begehbare Seitenstreifen,
- c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Gräben,
- e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
- f) Rinnsteine,
- g) Parkbuchten und ausgewiesene Parkplätze.

Ein Grundstück gilt auch dann als anliegend, wenn es an eine Straße grenzt, von der es nicht erschlossen wird.

Eigentümer mehrerer Grundstücke, deren Frontlängen nicht geteilt sind oder von Eckgrundstücken haften gesamtschuldnerisch.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück selbst genutzt wird,
- c) dinglich Wohnberechtigte, sofern das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

**§ 3****Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub.  
Bewuchs ist insbesondere dann zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder Straßenbeläge geschädigt werden. Hecken, Sträucher und Knicks sind bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 1 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zu erfolgen.  
Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.  
  
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten.  
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als zu reinigender Gehweg ein durchgängiger Streifen von 1,00 m Breite auf der zum Grundstück liegenden Straßenseite.  
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Straßenteilen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen.  
Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte.  
Die Verwendung dieser Stoffe ist nur erlaubt,
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.  
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (7) Schnee und Eis von den Grundtücken darf nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelegt werden, sondern ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken der Reinigungspflichtigen zu lagern. Sofern dies nicht möglich ist, kann Schnee auf dem Fahrbahnrand gelagert werden, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet bzw. nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Die Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

- (9) Die Reinigungspflicht bei Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslagen (Buchstabe b des Straßenverzeichnisses) beschränkt sich auf die Straßenfront der bebauten Grundstücksteile einschließlich der Hausgärten.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen.

Dazu gehört auch die sofortige und ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot durch den jeweiligen Hundehalter bzw. die Person, die einen Hund ausführt.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - oder
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

#### **§ 7**

#### **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 8****Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

(2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 24.02.2011, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rethwisch, den **XX.XX.XXXX**

(Siegel)

---

Knickrehm  
-Bürgermeister-

**Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch**

**Straßenverzeichnis**

a) Straßen <b>innerhalb</b> geschlossener Ortslagen
Am Mühlenbach
Am Sportplatz
Bökenbusch
Brückmannskoppel
Buchrader Weg
Dorfstraße
Fuhlenpott
Hauptstraße
Kirchberg
Königstraße
Schlagenweg
Treuholzer Straße
Wiesenstraße
Zum Bastgraben

b) Straßen <b>außerhalb</b> geschlossener Ortslagen
Altenweide
An der Butz
Frauenholz
Kiefholz
Steensrade
Tralauerholz
Treuholzer Straße
An der Barnitz?

## Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Rethwisch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2011 folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 879), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rethwisch, vom **XX.XX.XXXX** folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), sowie der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen (Ortsdurchfahrten).

**neue Formulierung zur Klarstellung:**

Außerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde die Reinigung der Gehwege sowie der Radwege, soweit diese keine durchgehende Verbindung zwischen Ortslagen haben.

Die Aufgabe nimmt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung wahr, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Rinnsteine, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

**neuer Absatz zur Klarstellung und neue Rechtsgrundlage:**

- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; ~~als Gehwege gelten auch gemeinsame Rad- und Gehwege mit entsprechender Beschilderung.~~

Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind.

- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:

- a) Gehwege,
- b) begehbare Seitenstreifen,
- c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Gräben,
- e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
- f) Rinnsteine,
- ~~g) die Hälfte der Fahrbahnen, jedoch mit Ausnahme des Winterdienstes gemäß § 3 Abs. 3-6 und der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen~~
- ⇒ **Kommentar Höwing: wird vielerorts nicht mehr den Eigentümern auferlegt, wenn dies aus Gründen der Sicherheit geboten scheint)**
- ~~h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.~~
- neue Formulierung:**
- i) **Parkbuchten und ausgewiesene Parkplätze.**

### **neu eingefügt:**

Ein Grundstück gilt auch dann als anliegend, wenn es an eine Straße grenzt, von der es nicht erschlossen wird.

Eigentümer mehrerer Grundstücke, deren Frontlängen nicht geteilt sind oder von Eckgrundstücken haften gesamtschuldnerisch.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) Erbbauberechtigte,
  - b) Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück selbst genutzt wird,
  - c) dinglich Wohnberechtigte, sofern das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

## Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. ~~Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen,~~  
Bewuchs ist insbesondere dann zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen geschädigt werden. Hecken, Sträucher und Knicks sind bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.
- (2) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 1 hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu erfolgen.  
Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten.  
Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als zu reinigender Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze auf der zum Grundstück liegenden Straßenseite.  
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen Straßenteilen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen.  
Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden.
- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte.  
Die Verwendung dieser Stoffe ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. ~~Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee~~ Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (6) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.  
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

**neue Formulierung:**

Schnee und Eis von den Grundstücken darf nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelegt werden, sondern ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken der Reinigungspflichtigen zu lagern. Sofern dies nicht möglich ist, kann Schnee auf dem Fahrbahnrand gelagert werden, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet bzw. nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

**neu eingefügt:**

- (8) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Die Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.
- (9) Die Reinigungspflicht bei Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslagen (Buchstabe b des Straßenverzeichnisses) beschränkt sich auf die Straßenfront der bebauten Grundstücksteile einschließlich der Hausgärten.

#### § 4

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftige Verzögerung zu beseitigen.

**neu eingefügt:**

Dazu gehört auch die sofortige und ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot durch den jeweiligen Hundehalter bzw. die Person, die einen Hund ausführt.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

#### § 5

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- ~~(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig~~  
~~1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,~~  
~~2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.~~
- ~~(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.~~
- ~~(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.~~

### **neue Rechtsgrundlagen und Formulierung:**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,  
oder  
b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

## § 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- ~~(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, —~~
- ~~1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;~~
  - ~~2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;~~  
\_\_\_\_\_
  - ~~3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;~~ \_\_\_\_\_
  - ~~4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;~~
  - ~~5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;~~ \_\_\_\_\_
  - ~~6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken~~
- ~~zu verwenden. \_\_\_\_\_~~
- ~~(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.~~

## § 8 neu gefasst wegen neuer Rechtsgrundlagen:

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:

- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;
- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

(2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 09.02.2006 außer Kraft.~~

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 24.02.2011, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rethwisch, den XX.XX.XXXX

(Siegel)

---

Knickrehm  
-Bürgermeister-

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rethwisch

**Straßenverzeichnis**

a) Straßen <b>innerhalb</b> geschlossener Ortslagen
Am Mühlenbach
Am Sportplatz
Bökenbusch
Brückmannskoppel neu
Buchrader Weg
Dorfstraße
Fuhlenpott
Hauptstraße
Kirchberg
Königstraße
Schlagenweg
Treuholzer Straße
Wiesenstraße
Zum Bastgraben

b) Straßen <b>außerhalb</b> geschlossener Ortslagen
Altenweide
An der Butz
Frauenholz
Kiefholz
Steensrade
Tralauerholz
Treuholzer Straße
An der Barnitz?